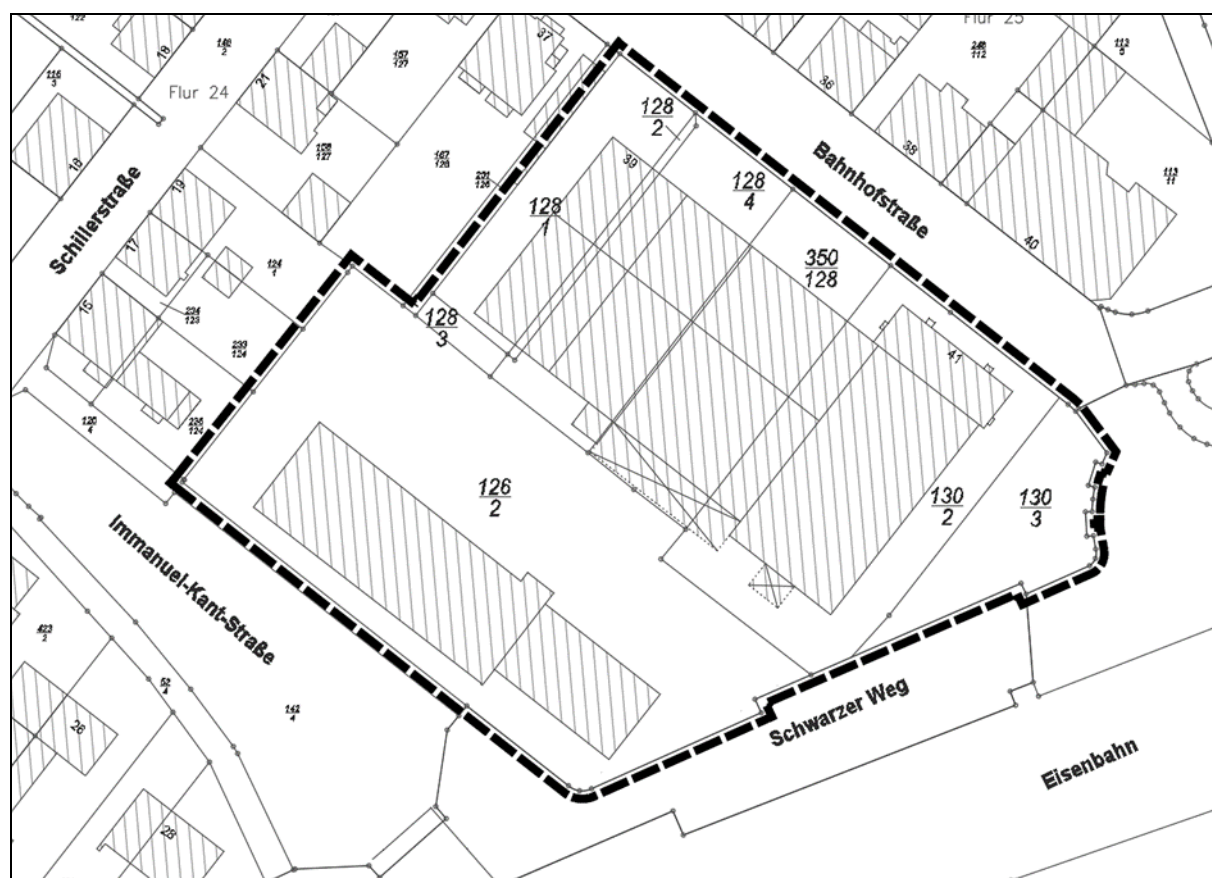


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „ROWG-Gelände“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und
Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „ROWG-Gelände“ einschließlich der textlichen Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung am 03.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt worden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 „ROWG-Gelände“ umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Kriftel Flur 24: Nr. 126/2, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 130/2, 130/3, 350/128 und ist aus dem angefügten Planauszug ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „ROWG-Gelände“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rat- und Bürgerhaus und zwar im Dienstgebäude, Frankfurter Straße 39, im 1. Obergeschoss, Zimmer 103, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

65830 Kriftel, 11.09.2020
Az.: 09.02.01.005.02

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter